



Aus der Rechtsprechung

Zur Rückzahlungsforderung von Vorschuss §5 43, 44, 46, 48 Sch. O NW

Die Einwendungen der Antragstellerin gegen die Kostenrechnung des Schiedsmanns vom 23. Mai 1987 werden zurückgewiesen.

AG Gütersloh Beschluss vom 6. 7. 1987

Aus der Rechtsprechung

Gründe: Am 15. Mai 1987 nahm der Schiedsmann von der Antragstellerin einen Antrag auf Güteverhandlung wegen Beleidigung auf. Dabei erklärte er der Antragstellerin, dass er seine Tätigkeit nach 5 44 Absatz 2 Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SchO) von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen soll und dass die Abrechnung (Verrechnung) später erfolgen werde. Die Antragstellerin zahlte den erbetenen Kostenvorschuss von 60,- DM ohne Einwand.

Der Schiedsmann bestimmte den Termin zur Güteverhandlung auf den 26. Mai 1987, 14.15 Uhr, und händigte der Antragstellerin den ausgefüllten Ladungsvordruck aus. Die Aufforderung der Antragstellerin, ihr zum Termin Polizeischutz zu stellen, lehnte er ab.

Noch am selben Tag sandte der Schiedsmann die Ladung zur Güteverhandlung mit einer Abschrift des Antrags an die Antragsgegnerin ab.

Am 18. Mai 1987 ging bei dem Schiedsmann ein Schreiben der Antragstellerin vom „Mai 1987“ ein, in dem sie erklärte, sie sei nach reiflicher Überlegung zum Entschluss gekommen, den anberaumten Termin streichen zu lassen. Die eingezahlten 60,- DM werde sie von ihrer Tochter abholen lassen. Zur Begründung führte die Antragstellerin aus, sie sei schwer zuckerkrank und könne weitere Aufregungen nicht verkraften. Auf den weiteren Inhalt dieses Schreibens wird Bezug genommen. Der Schiedsmann hob den Termin auf und verständigte die Antragsgegnerin hiervon schriftlich.

Am 22. Mai 1987 erschien die Antragstellerin beim Schiedsmann und verlangte die Rückzahlung der 60,- DM. Der Schiedsmann legte ihr die von ihm bereits aufgestellte Kostenrechnung über 30,80 DM vor und bot ihr die Auszahlung des Überschusses von 29,20 DM gegen Quittung an. Die Antragstellerin lehnte dies ab, bestand vielmehr lautstark auf Rückzahlung der gesamten 60,- DM und steigerte sich derart in Erregung, dass sie schließlich nur durch die Polizei zum Verlassen des

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amtsraumes bewegt werden konnte.

Mit seiner der Antragstellerin zugesandten Kostenrechnung nebst Begleitschreiben vom 23. Mai 1987 hat der Schiedsman folgende Kosten angesetzt:

1. Gebühr für das Güteverfahren (g 46 Absatz 1 SchO) 20,- DM
 2. Schreibauslagen (g 47 Absatz Nr. 1 SchO) 6,- DM
 3. Portoauslagen (g 47 Absatz 1 Nr. 2 SchO) 6,60 DM
- Gesamtbetrag 32,60 DM
abzüglich Vorschuss 60,- DM
noch zu zahlender Überschuss: 27,40 DM

Ober die hiergegen gerichteten Einwendungen der Schuldnerin entscheidet gemäß 5 49 Satz 1 SchO das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsman seinen Amtssitz hat. Die Einwendungen sind unbegründet.

1. Zu Unrecht meint die Antragstellerin, Kosten könnten nicht entstanden sein, weil sie den Schiedsmanstermin „habe auflösen müssen“. Nach 5 46 Absatz 1 SchO wird eine Gebühr von 20,- DM für das Güteverfahren erhoben, nicht für die Güteverhandlung. Entstehungstatbestand ist daher der Beginn des Güteverfahrens. Welchen Verlauf das Verfahren danach nimmt, ist unerheblich. Insbesondere kennt die Schiedsmannsordnung keine Vorschrift, die bestimmt, dass die Gebühr entfällt, wenn der Güteantrag vor dem Termin zurückgenommen wird.

Im vorliegenden Fall begann das Güteverfahren mit der Aufnahme des Antrags (vgl. Nr. 1 VV zu 5 46 SchO). Die hiernach entstandene Verfahrensgebühr war auch bereits fällig geworden, als der Schiedsman die angefochtene Kostenrechnung aufstellte. 5 44 Absatz 1 SchO bestimmt, dass Gebühren mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig werden. Da die Gebühr des 5 46 Absatz 1 SchO eine Verfahrensgebühr ist, tritt die Fälligkeit mit der Beendigung des Güteverfahrens ein. Das Verfahren endete im vorliegenden Fall mit der Rücknahme des Güteantrags. Zutreffend hat der Schiedsman das Schreiben der Antragstellerin, das bei ihm am 18. Mai 1987 einging, in diesem Sinne gewertet, nicht nur als Bitte um Terminsverlegung aus Krankheitsgründen. Die Erklärungen der Antragstellerin, dass sie sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen habe, den anberaumten Termin streichen zu lassen, und dass sie die eingezahlten 60,-DM werde abholen lassen, können nur so aufgefaßt werden, dass sie überhaupt keinen neuen Termin beim Schiedsman in dieser Angelegenheit mehr wünschte. Der weitere Inhalt des Schreibens enthält keine gegenteilige Willensäußerung. Vielmehr spricht die Erklärung, sie habe 12 Jahre üble Verleumdungen ertragen, so werde sie auch noch den gemeinen Diebstahlsverdacht verkraften, ebenfalls dafür, dass die Antragstellerin das Güteverfahren nicht weiter betreiben wollte. Der Satz: „Eine Geldbuße müßte sie tragen!“ ist nur als Meinungsäußerung zur gerechten Folge der



behaupteten Beleidigung aufzufassen, nicht aber als Ausdruck des Willens, das Verfahren fortzusetzen, etwa mit dem Ziel, dass sich die Antragsgegnerin in einem Vergleich zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtete.

2. Ebenso widerspricht die Meinung der Antragstellerin dem Gesetz, die Antragsgegnerin müsse die Kosten des Güteverfahrens tragen. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit des Schiedsmanns veranlasst hat (g 43 Absatz 1 SchO). Das ist die Antragstellerin; denn sie hat den Schiedsmann zur Bestimmung des Güteverfahrens veranlasst. Die Voraussetzungen für eine vorrangige Haftung der Antragsgegnerin sind abschließend in 5 43 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 SchO aufgeführt (vgl. Absatz 3 dieser Vorschrift): Unentschuldigtes Ausbleiben im Güteverfahren (Nr.), Übernahme der Kosten-Schuld durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann oder in einem Vergleich (Nr. 2) und – hinsichtlich der Schreibaufgaben – Antrag auf Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften (Nr.). Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt.

3. Soweit die Antragstellerin auf ihren Rentenbescheid „zwecks Armenrecht“ Bezug nimmt und weiter vorbringt, sie habe den Güteantrag wegen ihrer schweren Erkrankung und deshalb zurückgenommen, weil der Schiedsmann sich geweigert habe, die Polizei zum Güteverfahren hinzuzuziehen, können die Einwendungen lediglich unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob der Schiedsmann von seiner Befugnis hätte Gebrauch machen müssen, die Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise abzusehen.

Nach 5 48 SchO kann der Schiedsmann dies ausnahmsweise, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Das Gesetz stellt diese Befugnis also in das Ermessen des Schiedsmanns. Eine gerichtliche Nachprüfung ist ebenfalls über § 49 SchO möglich, also auf Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz. Da die Einwendungen in Form der Erinnerung geltend gemacht werden (Nr. 1 VV zu 5 49 SchO), nicht in Form einer Rechtsbeschwerde, prüft das angerufene Gericht die Entschließung des Schiedsmanns nicht nur auf etwaige Ermessensfehler nach, sondern entscheidet aufgrund aller Umstände selbst, ob Anlass besteht, ausnahmsweise von der dem Schiedsmann ein-

Aus der Rechtsprechung

geräumten Befugnis Gebrauch zu machen. Dabei kann es sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nur um Ausnahmefälle handeln. Nach Nr. 2 VV zu 5 48 SchO soll der Schiedsmann von der Befugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können ein Zeugnis zur Erlangung von Prozeßkostenhilfe (g 118 Absatz 2 Satz 4 ZPO) oder andere geeignete Unterlagen genügen.

Ausweislich des von der Antragstellerin vorgelegten Rentenbescheides beträgt ihre



Erwerbsunfähigkeitsrente zwar nur monatlich 766,74 DM. Sie hat aber weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass es sich dabei um ihre einzigen Einkünfte handelt. dass sie den Kostenvorschuss ohne Einwendungen sogleich gezahlt hat, spricht eher gegen die Bedürftigkeit der Antragstellerin im Sinne der angeführten Verwaltungsvorschrift.

Durch die Antragsrücknahme hat der Schiedsman zwar denn mit der Güteverhandlung verbundenen Arbeitsaufwand erspart. Dennoch kann es keineswegs die Regel sein, allein deshalb die Verfahrensgebühr zu ermäßigen oder ganz entfallen zu lassen. Dagegen spricht bereits, dass weder das Gesetz noch die Verwaltungsvorschriften den Fall der alsbaldigen Antragsrücknahme als Grund für eine solche Folge nennen, obwohl dies nahe gelegen hätte. Im vorliegenden Fall war der Arbeitsaufwand des Schiedsmanns trotz Wegfalls der Verhandlung keineswegs so geringfügig, dass die Erhebung der Verfahrensgebühr unbillig erscheint. Der Antrag auf Güteverhandlung wurde nicht etwa schriftlich gestellt, sondern vom Schiedsman nach entsprechender Erörterung mit der Antragstellerin aufgenommen. Hinzu kam, dass sie beantragte, Polizei zur Güteverhandlung hinzuzuziehen. Zu Recht hat der Schiedsman dieses Begehren abgelehnt, weil keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass von der Antragsgegnerin eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Antragstellerin ausgehen würde. Die Antragstellerin hat auch nachträglich keine hinreichenden Gründe für die von ihr gewünschte ungewöhnliche Maßnahme vorgetragen. dass die Antragsgegnerin ihre Familienangehörigen bringen und dass dies die Antragstellerin aufregen und ihren Krankheitszustand verschlimmern würde, dies alles rechtfertigte nicht die Inanspruchnahme der Polizei. Ebenso wenig ist er-sichtlich, dass es nach diesen Umständen billig wäre, die Antragstellerin von der Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrensgebühr ganz oder teilweise zu befreien.

4. Die erörterte Befugnis betrifft gemäß 5 48 SchO nur die Gebühren, nicht die Auslagen des Schiedsmanns. Die berechneten Portoauslagen von insgesamt 6,60 DM und Schreibauslagen von 6,- DM hat der Schiedsman in seiner der Antragstellerin mitgeteilten Stellungnahme vom 24. Juni 1987 im einzelnen aufgeschlüsselt. Sie sind gemäß 5 47 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SchO begründet und von der Antragstellerin ebenfalls nach 5 43 Absatz 1 SchO zu bezahlen.

Als weitere Auslagen gemäß 5 47 Absatz 1 Nr.2 SchO wird der Schiedsman auch diejenigen Kosten vom Vorschuß der Antragstellerin absetzen können, die durch die Oberweisung des Unterschiedsbetrages entstehen werden, da die Antragstellerin sich geweigert hat, das Geld anzunehmen.

Ihre Einwendungen sind nach alledem zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ist endgültig; sie ergeht kostenfrei (§ 49 Satz 2 SchO). Mitgeteilt vom Direktor des Amtsgerichts Donner.